

Nova Producta im Zivilprozessrecht

Zivilverfahrens-Novelle 2009

2. GewaltschutzG

BudgetbegleitG 2009

Doppelbesteuerungsabkommen durchlöchern
Bankgeheimnis

Amtshaftungsimmunität
Beliehener juristischer Personen

Neuer Rahmen für
Private Equity und Venture Capital

Nach EuGH *Ilsinger*
Ansprüche gemäß § 5j KSchG

Kumulation von Dienstnehmer-Krankheit
Und sonstigen Abwesenheiten

Datenschutz
OGH zum Widerspruchsrecht

Rechtsprechungsübersicht Verfassungsgerichtshof

MICHAEL HOLOUBEK / MICHAEL LANG

A. Einrichtung von „Zwei-Richter-Senaten“ beim Asylgerichtshof rechtsstaatlich zulässig

Der VfGH hat keine Bedenken gegen die Regelung des § 9 Abs 2 AsylGHG, wonach die Senate des Asylgerichtshofs idR (bloß) aus zwei Richtern bestehen (**3. 12. 2008, U 131/08**). Auch wenn der allgemeine Sprachgebrauch und die seit dem 19. Jahrhundert konstante Praxis der Organisations- und Verfahrensgesetzgeber es nahe legen, unter einem „Senat“ einen Spruchkörper zu verstehen, der aus wenigstens drei Richtern besteht, ist § 9 Abs 2 AsylGHG nicht als

in Widerspruch zur Bestimmung des Art 129 e Abs 1 B-VG stehend zu qualifizieren. Denn der Verfassungsgesetzgeber ist nicht gehindert, einen vom allgemeinen Sprachgebrauch und der Praxis des einfachen Gesetzgebers abweichenden Begriff zu verwenden, was im Fall des Art 129 e Abs 1 B-VG geschehen ist, wie den unzweideutigen Erläuterungen und der Entstehungsgeschichte des Art 129 e Abs 1 B-VG zu entnehmen ist.

Univ.-Prof. Dr. *Michael Holoubek* lehrt Öffentliches Recht, Univ.-Prof. Dr. *Michael Lang* Österreichisches und Internationales Steuerrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien.

Die verfassungsgesetzliche Ermächtigung zur Einrichtung von Zwei-Richter-Senaten in Art 129e Abs 1 B-VG verstößt auch nicht gegen das rechtsstaatliche Prinzip. Zwar ist es als fester Bestandteil der österreichischen rechtsstaatlichen Tradition anzusehen, dass Entscheidungen eines Kollegiums von wenigstens drei Richtern die Vermutung einer höheren Gewähr der fehlerlosen Rechtsanwendung für sich haben;¹⁾ dies gilt insb im Fall von höchstgerichtlichen E, wie sie im Fall des Asylgerichtshofs gegeben sind. Die durch die B-VG-Nov BGBl I 2008/2 (B-VGN) bewirkte erhebliche Absenkung des rechtsstaatlichen Standards verwaltungsgerichtlicher Kontrolle sowohl auf organisationsrechtlicher als auch auf verfahrensrechtlicher Ebene auf einem bestimmten Gebiet des Verwaltungsrechts erreicht jedoch – gerade noch – nicht jenes Ausmaß, bei dem die B-VGN als Gesamtänderung der Bundesverfassung zu qualifizieren wäre, weil das rechtsstaatliche Prinzip aufgegeben oder sein Verhältnis zu anderen Prinzipien wesentlich verändert worden wäre.²⁾

Der VfGH hat allerdings in der E des Asylgerichtshofs über eine Beschwerde gegen die Abweisung des Antrags auf internationalen Schutz sowie gegen die angeordnete Ausweisung nach Nigeria eine Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten gesehen. Der E fehle jeglicher Begründungswert. Insofern liege ein willkürliches Verhalten des Asylgerichtshofs, das in die Verfassungssphäre eingreife – konkret ein Verstoß gegen das Willkürverbot des Gebots der Gleichbehandlung von Fremden untereinander – vor. Zudem entspricht die Begründungstechnik der Verweisung auf unterinstanzliche Bescheide durch eine Instanz wie den Asylgerichtshof – einem (nicht im Instanzenzug übergeordneten) Gericht, welches seinerseits nicht mehr der Kontrolle durch ein weiteres Gericht unterliegt – den rechtsstaatlichen Mindestanforderungen an die Begr einer gerichtlichen E nicht.

B. Kein Anspruch einer politischen Partei auf Präsenz in einer bestimmten Sendung des ORF

Die bf Partei (Freiheitliche Partei Österreichs) hatte gem § 36 Abs 1 Z 1 lit a und b ORF-G Beschwerde an den BKS erhoben, da sie sich dadurch, dass kein Vertreter ihrer Partei zu mehreren ORF-Sendungen zum Thema Eurofighter-Vertrag eingeladen worden war, während alle anderen im Nationalrat vertretenen Parteien präsent waren, ua in ihren Rechten auf objektive Auswahl und Vermittlung von Information in Form von Nachrichten und Reportagen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität (§ 4 Abs 5 ORF-G) verletzt sah. Der BKS konnte keine Rechtsverletzung seitens des ORF erkennen und wies die Beschwerde ab. Im Wege einer Bescheidbeschwerde wandte sich die FPÖ an den VfGH. Dieser entschied (**12. 3. 2009, B 434/08–9**), dass in der Verneinung einer Verletzung der einfachgesetzlichen Objektivitäts-, Vielfalts- und Ausgewogenheitsgebote seitens des BKS keine Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts gelegen sei. Der BKS unterstelle den einschlägigen Vorschriften des ORF-

G keinen gleichheitswidrigen Inhalt, wenn er annimmt, dass nach diesen kein Anspruch einer politischen Partei auf Präsenz in einer bestimmten Sendung begründet werden kann. Der ORF habe vielmehr den Geboten der Objektivität, Vielfalt und Ausgewogenheit durch sein Programm insgesamt nachzukommen. Maßgeblich sei, dass allen politischen Kräften, die eine nennenswerte Bedeutung haben, die Möglichkeit zukommt, ihren Standpunkt zu einer Frage im Programm des ORF insgesamt darzulegen. Eine solche generelle Unterrepräsentation wurde in der Beschwerde aber nicht behauptet. Das Unterbleiben der Einladung der bf Partei zu den genannten Sendungen erfolgte daher rechtmäßig. Deshalb verneinte der VfGH auch eine Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit. Die behauptete Verletzung im Recht auf ein faires Verf musste mangels Anwendbarkeit von Art 6 EMRK auf Verf, die eine Verletzung des Objektivitätsgebots zum Gegenstand haben, keiner näheren Prüfung unterzogen werden.

C. Pflichtmitgliedschaft ist ausdrückliches verfassungsrechtliches Wesensmerkmal der nicht territorialen Selbstverwaltung

§ 10 AKG regelt, welche Personen als „Arbeitnehmer“ iSd AKG gesetzlich zwingend der Kammer für Arbeiter und Angestellte (AK) angehören (und welche von der Zugehörigkeit zur AK ausgenommen sind). Mit dem beim VfGH angefochtenen Bescheid des BMWA wurde der Antrag eines nicht als Vorstandsmitglied tätigen Prokuristen auf Feststellung seiner Nichtzugehörigkeit zur AK nicht stattgegeben. Der VfGH wies die Beschwerde, die grds verfassungsrechtliche Bedenken gegen die in § 10 AKG geregelte „Pflichtmitgliedschaft“ vorbrachte, ab (**6. 3. 2009, B 616/08**). Der durch die Bundesverfassungsgesetz-Nov BGBl I 2008/2 (B-VGN) eingefügte neue Art 120a Abs 1 B-VG hat an der Verfassungskonformität der Pflichtmitgliedschaft nichts geändert:

Die Schaffung von Selbstverwaltungskörpern entsprach, so der VfGH, schon vor der B-VGN nach hL und Rsp dem „Organisationsplan der Bundesverfassung“, da in den Kompetenzartikeln des B-VG seit jeher berufliche Interessenvertretungen erwähnt waren, die bereits im Jahre 1920 als Selbstverwaltungskörper bestanden haben.³⁾ Das gilt – abgesehen von der Wirtschaftskammerorganisation – gerade und insb für die Arbeiterkammern. Dem Bundes- und Landesgesetzgeber stand es damit – auch ohne besondere verfassungsgesetzliche Grundlage – im Prinzip frei, öffentliche Aufgaben in Selbstverwaltung besorgen zu lassen. Er hatte jedoch dem sich aus Art 7 Abs 1 B-VG ergebenden Sachlichkeitsgebot Rechnung zu tragen und eine staatliche Aufsicht über die Organe des Selbstverwaltungskörpers hinsichtlich der Rechtmäßigkeit ihres Verwaltungshandelns vorzusehen.⁴⁾

1) Vgl *Merkel*, Allgemeines Verwaltungsrecht (1927) 325 ff.

2) Siehe VfSlg 15.373/1998.

3) VfSlg 8215/1977.

4) VfSlg 17.023/2003.

Daneben musste der eigene (das heißt eigenverantwortlich und ohne Bindung an Weisungen zu besorgende) Wirkungsbereich jedes Selbstverwaltungskörpers auf Angelegenheiten beschränkt bleiben, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der zum Selbstverwaltungskörper zusammengeschlossenen Personen gelegen und geeignet sind, von dieser Gemeinschaft besorgt zu werden.⁵⁾ Mit diesen Maßgaben lag es (mit Ausnahme des Falles der Gemeinde-selbstverwaltung) weitgehend im rechtspolitischen Ermessen des Gesetzgebers, in welchem Umfang er Selbstverwaltung einrichtet, insb welche Personen er zu einem Selbstverwaltungskörper zusammenschließt; der erfasste Personenkreis musste aber durch „objektive und sachlich gerechtfertigte Momente“ abgegrenzt sein.⁶⁾ Vor diesem Hintergrund konnte auch davon ausgegangen werden, dass die Pflichtmitgliedschaft als essenzielles Merkmal verfassungsrechtlich vorgesezt war, zumal sie auch in den einschlägigen Gesetzen zum Zeitpunkt des Entstehens des B-VG vorgesehen war.⁷⁾

Mit der Einfügung von Art 120 a Abs 1 B-VG durch die B-VGN enthält das B-VG nunmehr eine ausdrückliche Ermächtigung an den einfachen Gesetzgeber zur Einrichtung von Selbstverwaltungskörpern. Aus dem Wortlaut der Regelung ergibt sich im Hinblick auf die bisherige Rsp zur Selbstverwaltung deutlich, dass die Bestimmung lediglich Merkmale der nicht territorialen Selbstverwaltung und Errichtungsschranken zusammenfasst, die bereits (aus einzelnen Vorschriften des B-VG abgeleitet und durch die Jud des VfGH bestätigt) geltendes Verfassungsrecht waren.⁸⁾ Durch Art 120 a Abs 1 B-VG sollte angesichts der Absicht einer bloßen „Klarstellung“ der Zulässigkeit der Einrichtung von Selbstverwaltungskörpern⁹⁾ nichts an der bestehenden Verfassungsrechtslage zur Selbstverwaltung im nicht territorialen Bereich geändert werden.¹⁰⁾ War die Pflichtmitgliedschaft daher schon bisher ein Wesensmerkmal der Selbstverwaltung und als solches schon vor der B-VGN als verfassungskonform anzusehen,¹¹⁾ so kommt die Pflichtmitgliedschaft als Merkmal eines Selbstverwaltungskörpers nunmehr – wie in den Erläut ausgeführt wird¹²⁾ – im Wortlaut des Art 120 a Abs 1 B-VG („zusammengefasst werden“) zum Ausdruck.

Der Umstand, dass nach Art 120 a Abs 1 B-VG Selbstverwaltungskörpern lediglich Angelegenheiten übertragen werden dürfen, die im ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse der zusammengefassten Personen gelegen und geeignet sind, durch diese Personen gemeinsam besorgt zu werden, steht auch der Regelung des § 10 Abs 1 AKG über den Kreis der Mitglieder der AK nicht entgegen. Nach hA und Rsp, die nunmehr in der Definition in Art 120 a Abs 1 B-VG zum Ausdruck kommt, verhindert dieses Kriterium nicht die Zusammenfassung von Personen mit zwar überwiegend gemeinsamen, teilweise aber auch divergierenden Interessen.¹³⁾ Die Mat zur B-VGN bestätigen den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Abgrenzung des Mitgliederkreises eines Selbstverwaltungskörpers¹⁴⁾ auch für die neue Rechtslage nach Art 120 a Abs 1 B-VG.¹⁵⁾

Daher ist auch die Ausnahmeregelung des § 10 Abs 2 Z 2 AKG – wonach Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder einer KapGes der AK nicht angehören, während dies für Unternehmen in anderen Rechtsformen nur für leitende Angestellte, denen dauernd maßgebender Einfluss auf die Führung des Unternehmens zusteht, gilt – nicht unsachlich. Der VfGH hat – unter Verweis auf die grds Feststellung, dass der Kreis jener Personen, die von arbeitsrechtlichen Vorschriften deshalb erfasst werden sollen, weil sie ungeachtet ihrer Qualifikation als Arbeitnehmer wesentliche Funktionen des Arbeitgebers ausüben, für unterschiedliche Sachbereiche auch verschieden abgegrenzt werden darf – bereits ausgesprochen,¹⁶⁾ dass ein Gleichklang der Abgrenzung der Kammerzugehörigkeit mit der Umschreibung des betriebsverfassungsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffs verfassungsrechtlich nicht geboten ist. Es ist auch nicht sachfremd, wenn der Gesetzgeber bei der Umschreibung der Ausnahme von der Zugehörigkeit zur AK in Bezug auf KapGes anders verfährt als in Bezug auf Einzelunternehmen oder Personengesellschaften. Die Ausnahme (nur) zugunsten von Personen, denen idS ein dauernd maßgeblicher Einfluss auf die Führung des Unternehmens eingeräumt ist, dass sie mit der Leitung des Unternehmens betraut sind, und damit die Einschränkung auf Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer einer juristischen Person ist sachlich gerechtfertigt. Dass ein Prokurist nicht unter diese Ausnahmebestimmung zu subsumieren ist, folgt bereits aus dem Umstand, dass er lediglich mit der Vertretung des Unternehmens betraut ist, jedoch über keine Geschäftsführungsbefugnisse verfügt. Vor diesem Hintergrund steht die Ausnahmebestimmung des § 10 Abs 2 Z 2 AKG auch in keinem Widerspruch zum neu eingefügten Art 120 a Abs 1 B-VG, der jedenfalls insoweit keine Änderung der Verfassungsrechtslage bewirkt hat. Der VfGH kann auch nicht erkennen, dass sich eine Unsachlichkeit der Regelung aufgrund geänderter Umstände ergeben hätte.¹⁷⁾

5) VfSlg 8215/1977.

6) VfSlg 17.023/2003.

7) Vgl *Korinek*, Staatsrechtliche Grundlagen der Kammer-Selbstverwaltung, in FS Schwarz (1991) 255 (264).

8) Siehe dazu *Stolzlechner*, Der Gedanke der Selbstverwaltung in der Bundesverfassung, in FS 75 Jahre Bundesverfassung (1995) 361 (370 ff).

9) AB 370 BlgNR 23. GP 5.

10) Vgl *Zellenberg*, Rechtliche, ökonomische und politische Aspekte der Pflichtmitgliedschaft in Kammern, WipolBl 2008, 425 (435).

11) *Oberndorfer*, Die Pflichtmitgliedschaft als Wesensmerkmal gesetzlicher, beruflicher und wirtschaftlicher Interessenvertretungen, in FS Strasser (1993) 275 (284).

12) AB 370 BlgNR 23. GP 5.

13) Siehe *Stolzlechner*, in FS 75 Jahre Bundesverfassung 382; *Korinek*, Wirtschaftliche Selbstverwaltung (1970) 107.

14) Siehe VfSlg 17.023/2003 mwN.

15) Siehe AB 370 BlgNR 23. GP 5.

16) VfSlg 13.877/1994.

17) Wie der VfGH wiederholt dargelegt hat (VfSlg 8871/1980, 9995/1984, 11.574/1987), müssen Gesetze nicht nur zum Zeitpunkt ihrer Erlassung, sondern jederzeit verfassungskonform sein. Eine zum Zeitpunkt ihrer Erlassung verfassungskonforme Norm kann durch Änderung der Verfassungslage oder durch Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Umstände verfassungswidrig werden.

D. Vertrag von Lissabon mangels Kundmachung kein taugliches Anfechtungsobjekt

Mit **Beschluss v 11. 3. 2009 (G 149–152/08, SV5–8/08)** wies der VfGH zum einen Anträge auf Aufhebung bzw auf Erklärung der Unanwendbarkeit diverser Bundesverfassungsgesetze betreffend den Beitritt Österreichs zur EU sowie die Genehmigung von Änderungen des Gemeinschafts- bzw Unionsvertrags und zum anderen Anträge auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit und/oder Rechtswidrigkeit bzw auf Erklärung der Unanwendbarkeit diverser Staatsverträge, ua des Vertrags von Lissabon, zurück. Hinsichtlich der Anträge auf Aufhebung diverser Bundesverfassungsgesetze und auf Feststellung der Verfassungs- bzw Rechtswidrigkeit oder Erklärung der Unanwendbarkeit der Staatsverträge hätten die Bf nicht dargelegt, dass sie durch jede einzelne Norm der angefochtenen Gesetze unmittelbar betroffen seien; dies wäre aber für die Zulässigkeit des Individualantrags notwendig gewesen. Nur der gegen den Vertrag von Lissabon gerichtete Antrag enthielte näher begründete Ausführungen betreffend die Rechtswidrigkeit einzelner Bestimmungen. Da dieser Staatsvertrag jedoch noch nicht kundgemacht worden sei, handelte es sich bei diesem um kein taugliches Anfechtungsobjekt, weshalb dieser Antrag schon allein deshalb unzulässig war. Schließlich wies der VfGH auch jene Anträge, die auf Erklärung der Unanwendbarkeit diverser Bundesverfassungsgesetze gerichtet waren, zurück; weder durch Art 140 B-VG noch durch eine andere Rechtsvorschrift sei ihm nämlich die Kompetenz eingeräumt, Bundes(verfassungs)gesetze für unanwendbar zu erklären.

E. Keine Anerkennung von ÖSV-Ausbildungslehrgängen nach dem Tiroler Schischulgesetz

Beim VfGH war zu **B 2336/07** eine Beschwerde gegen einen Bescheid des UVS Tirol anhängig, mit welchem einem Antrag auf Anerkennung einer im Rahmen eines Ausbildungslehrgangs des Österreichischen Schiverbands (ÖSV) abgelegten Prüfung als gleichwertig mit der Prüfung zum Snowboardlehrer-Anwärter nach dem Tiroler Schischulgesetz 1995 nicht stattgegeben wurde. Aus Anlass dieses Beschwerdeverfahrens leitete der VfGH mit Beschluss vom 25. 9. 2008 ein amtswegiges Normenkontrollverfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einer Wortfolge des § 37 Abs 4 Tir SchischulG 1995 ein. Er hegte dabei vorläufig das Bedenken, dass die durch die in Prüfung gezogene Wortfolge bewirkte Einschränkung in § 37 Abs 4 Tir SchischulG 1995, wonach Prüfungen nur insoweit als den Prüfungen nach dem Tir SchischulG 1995 gleichwertig anzuerkennen sind, als es sich um Prüfungen „nach sonstigen Vorschriften des Bundes oder nach den Vorschriften eines anderen Landes oder Staates“ handelt, gegen die durch Art 6 und 18 StGG verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Freiheit der Erwerbsausübung und auf Freiheit der Berufswahl und Berufsausbildung verstoßen könnte. Der VfGH hatte insb im

Hinblick auf das aus Art 18 StGG folgende Erfordernis, die Absolvierung ihrer Art nach gleichwertiger Ausbildungsgänge nicht schlechthin auszuschließen, Zweifel an der Adäquanz der Regelung, da sie die Anerkennung von Prüfungen, die keine Grundlage in sonstigen Vorschriften des Bundes, eines Landes oder eines anderen Staats haben, schlechthin – dh unabhängig von deren tatsächlicher Gleichwertigkeit – ausschließe.

Diese Bedenken hielt der VfGH nach Prüfung der Norm jedoch nicht aufrecht und sprach in seinem Erk vom **27. 2. 2009, G 160/08** aus, dass die in Prüfung gezogene Wortfolge nicht als verfassungswidrig aufgehoben wird. Im Ergebnis liege nämlich weder ein Widerspruch zu Art 6 noch zu Art 18 StGG vor: Das mit der Regelung verfolgte Ziel liege im öffentlichen Interesse, da es um die Sicherstellung eines hohen Qualitätsstandards in Bezug auf die fachliche Qualifikation der an Schischulen tätigen Lehrkräfte und die damit in Zusammenhang stehende Gewährleistung der Sicherheit auf den Schipisten gehe. Im Hinblick auf dieses Ziel sei es auch sachlich gerechtfertigt, die Befugnis zur Ausübung der Tätigkeiten des Schi- und Snowboardlehrers an strenge Voraussetzungen hinsichtlich der erforderlichen Ausbildungen und Prüfungen zu knüpfen. Der VfGH hält insofern die Einschränkung, dass lediglich Prüfungen, die nach den Rechtsvorschriften einer Gebietskörperschaft erfolgreich abgelegt worden sind, als den nach dem Gesetz vorgesehenen Prüfungen gleichwertig anerkannt werden können, zur Erreichung dieses Ziels für geeignet, adäquat und auch sonst sachlich gerechtfertigt. Bei Prüfungen, die von privaten Einrichtungen (wie dem ÖSV) durchgeführt werden, könne nämlich mangels staatlicher Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten nicht nachgeprüft werden, ob und inwieweit die Prüfungsanforderungen eingehalten werden; auch sei nicht auszuschließen, dass wirtschaftliche Interessen einer privaten Einrichtung, die entsprechende Kurse und Prüfungen anbietet, Einfluss auf die Einhaltung der Prüfungsanforderungen haben könnten. Da die Anerkennung von Ausbildungskursen, die bei privaten Einrichtungen absolviert wurden, jedenfalls möglich (und bei Vorliegen der Gleichwertigkeit auch geboten) ist, verstößt es nicht gegen die Erwerbsfreiheit, wenn (lediglich) die Prüfung vor einer staatlichen Stelle abgelegt werden muss.

F. Kein pauschales Verbot des Aufstellens von mobilen Plakatständern nach dem Kärntner Ortsbildpflegegesetz

Bereits zum zweiten Mal wurde der VfGH mit einer Bestimmung der Klagenfurter Ortsbildschutzverordnung des Klagenfurter Gemeinderats, mit welcher ein Verbot des Aufstellens von mobilen Plakatständern normiert wurde, befasst. Die genannte V stützt sich auf das Kärntner Ortsbildpflegegesetz (K-OBG), welches den Gemeinderat dazu ermächtigt, „zum Schutz des erhaltenswerten Ortsbildes oder im Interesse der Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes“ Zonen einzurichten, in welchen das Aufstellen von

mobilen Plakatständern untersagt ist. Schon einmal hatte der Gerichtshof jene Bestimmung der Klagenfurter Ortsbildschutzverordnung als gesetzwidrig aufgehoben,¹⁸⁾ mit der das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern pauschal für das gesamte Ortsgebiet von Klagenfurt verboten worden war. Der VfGH war damals zu der Auffassung gelangt, die Schaffung eines solchen pauschalen Verbotsbereichs sei vom K-OBG nicht gedeckt.

Darauf hin erließ der Klagenfurter Gemeinderat eine Bestimmung, mit welcher das Verbot des Aufstellens mobiler Plakatständer auf Siedlungsgebiete, die als bestimmte Baulandgebiete gewidmet sind, auf als Grünland gewidmete Gebiete sowie auf das übergeordnete Straßennetz von Klagenfurt beschränkt wurde. Auch durch diese neu gefasste Bestimmung sah sich jedoch der Betreiber eines Klagenfurter Plakatier- und Ankündigungsunternehmens unmittelbar und aktuell in seiner Rechtssphäre berührt und wandte sich mit einem Individualantrag an den VfGH. Dieser hob die angefochtene Bestimmung erneut wegen Gesetzwidrigkeit (**4. 3. 2009, V 50/07**) auf: Nach Ansicht des VfGH stand die un-

differenzierte Einbeziehung aller als „Grünland“ gewidmeten Gebiete in den Verbotsbereich schon deshalb im Widerspruch zum K-OBG, weil dieses lediglich die Einrichtung von Verbotszonen im Ortsbereich gestattete und es „nicht einmal denkbar“ sei, dass sämtliche als Grünland gewidmeten Bereiche, also etwa auch zum Siedlungsbereich gehörende besonders gestaltete Flächen (wie Vorgärten, Haus- und Obstgärten), zu diesem Ortsbild gezählt werden könnten. Im Hinblick auf die ebenfalls von dem Verbot erfassten Siedlungsgebiete habe, so der VfGH, der Ordnungsgeber nicht einmal versucht, darzulegen, dass dieses Verbot zum Schutz eines erhaltenswerten Ortsbildes tatsächlich notwendig sei. Gleiches galt für das übergeordnete Straßennetz; diesbezüglich wurde weder plausibel gemacht, dass es sich bei allen in den Verbotsbereich einbezogenen Straßen um einen Teil des „Ortsbereiches“ iSd Klagenfurter Ortsbildpflegegesetzes handelte, noch, dass das Verbot zum Schutz dieses Ortsbildes erforderlich sei.

18) VfGH 4. 12. 2006, V 22/05.